



Studentische Handreichung zu Prüfungsverfahren an der Leuphana Universität Lüneburg (01.03.2021)

Die Fachschaft
Business, Economics & Management
Leuphana Universität Lüneburg

Prüfungsergebnisse bestimmen den Erfolg des Studiums, daher gehören Prüfungen zum Alltag an der Universität. Häufig genug fühlt man sich aber ungerecht behandelt und fragt sich: Dürfen die das eigentlich? Wie kann ich mich dagegen wehren?

Auf einige dieser und weitere Fragen im Zusammenhang mit Prüfungen möchte diese Kurzinfo eine Antwort geben. Bitte beachte aber, dass die Informationen ohne Gewähr sind und die Situation in konkreten Fällen von der hier beschriebenen abweichen kann.

Ansprechpartner

Erster Ansprechpartner hinsichtlich Prüfungen ist der jeweilige Prüfer*innen, bzw. der Studierendenservice. Auf der Webseite (<https://www.leuphana.de/services/studierendenservice.html>) der Leuphana finden sich die jeweiligen Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten. Dort wird auch eine Broschüre der Leuphana zum Thema Prüfungen angeboten. Wende Dich möglichst frühzeitig bei Fragen und Problemen an die jeweiligen Ansprechpartner*innen.

Widersprüche, Täuschungsversuche werden im jeweiligen Prüfungsausschuss behandelt, hierbei gibt es in jeder Fakultät je einen Bachelor- und einen Master-Prüfungsausschuss. Einen zentralen Prüfungsausschuss gibt es für das Leuphana-Semester und Komplementär-Studium. Die jeweilige Zusammensetzung und Kontaktdaten finden sich auf den Webseiten der Leuphana. In jedem Prüfungsausschuss sitzt auch ein/e Studierende*r.

Weiterhin stehen Dir von studentischer Seite aus, die FGV/Fachschaften sowie der AStA zur Verfügung. Beachte, dass diese Dir keine rechtsverbindlichen Auskünfte geben können, sondern lediglich ein Informationsangebot bieten. Die FGV/Fachschaften und der AStA haben im Thema Prüfungen auch schon Erfahrungen gesammelt.

Rechtsanwalt im AStA

Eine kostenfreie Beratung in allgemeinen Rechtsfragen bietet dir der AStA an. Hierfür ist ein Anwalt regelmäßig an der Hochschule. Termine werden über den AStA-Bürodienst vergeben. Es besteht eine Kooperation mit der Kanzlei Wöbken, Braune & Kollegen. Weitere Infos unter: <https://asta-lueneburg.de/service/rechtsberatung/>

Deine Prüfungsordnung

Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt. Das sind Satzungen, die Vorgaben durch Gesetze, Grundrechte und Rechtsprechung unterliegen. Zunächst ist wichtig, dass Du Deine Prüfungsordnung gelesen hast. Deine aktuell gültige Prüfungsordnung findest Du online in den Amtlichen Bekanntmachungen (GAZETTE - <http://www.leuphana.de/news/amtsblatt.html>) der Leuphana.

Eine Übersicht für Bachelor findest du unter <https://www.leuphana.de/college/studium/pruefungen.html>

und für Master unter

<http://www.leuphana.de/graduate-school/master/studium-organisieren/pruefungen.html>.

Beachte das es eine Rahmenprüfungsordnung (RPO) für alle Studiengänge (getrennt nach Bachelor/Master sowie berufsbegleitende Studiengänge) gibt und eine Fachspezifische Anlage (FSA) nur für deinen Studiengang. Achte hierbei auch auf Änderungsordnungen.

Prüfungsordnungen legen u.a. die abzulegenden Prüfungsleistungen sowie ihre Art und Dauer fest, ebenso die Möglichkeiten der An- und Abmeldung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Zunächst ist es wichtig, dass du deine Prüfungsordnung gelesen hast.

Nachteilsausgleich / Chancengleichheit

Für Studierende mit Behinderungen oder chronischen (physischen und psychischen) Erkrankungen können durch unterschiedliche Art und Weise im Studium eingeschränkt sein. Hierfür gibt es entsprechende Rechtsprechung und Regelungen damit die Chancengleichheit hergestellt wird. Daher kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden. Nähere Informationen auf Webseiten der Leuphana: <https://www.leuphana.de/portale/gender-diversity-portal/studium-beeintraechtigung/nachteilsausgleiche.html>

Prüfungsanfechtung

Kausalität

Im Allgemeinen kann eine Prüfungsentscheidung aufgehoben werden, wenn gegen Verfahrensvorschriften verstoßen wurde. Wurde also ein Fehler bei Deinem Prüfungsverfahren gemacht, kann dies ein Anrecht darauf begründen, die Prüfung zu wiederholen. Dies gilt aber nur, wenn ein Einfluss des Verfahrensfehlers auf das Ergebnis nicht ausgeschlossen werden kann. Hättest Du zum Beispiel eine Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn Du bei einer fehlerhaft gestellten Aufgabe alle Punkte erreicht hättest, so kann der Fehler keine Auswirkung auf Dein Bestehen gehabt haben.

Verwaltungsinternes Überdenken

Dem/der Prüfer*in steht ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen eine gerichtliche Überprüfung nicht möglich ist. Aus diesem Grund gibt es das verwaltungsinterne Überdenkungsverfahren, bei dem du dem/der Prüfer*in anhand von konkreten Einwänden die Möglichkeit geben musst, die Prüfungsentscheidung zu überdenken - in der Regel im Rahmen der Einsicht in die Prüfungsakten. Sofern es nicht offensichtliche Formfehler gegeben hat, wie zum Beispiel falsch zusammen gezählte Punkte, ist ein Verschlechterung ausgeschlossen. Es werden nur die beanstandeten Einzelwertungen überprüft.

Die Beweislast dafür, dass ein Verfahrensfehler keine Auswirkungen hatte, liegt in der Regel bei der Prüfungsbehörde.

Widerspruchsverfahren

Prüfungsentscheidungen sind Verwaltungsakte. Wichtigstes Rechtsmittel gegen sie ist der Widerspruch. Mit diesem wendest Du Dich an die zuständige Widerspruchsbehörde, in der Regel an Deinen Prüfungsausschuss. Der Widerspruch muss schriftlich und begründet erfolgen. In der Regel beträgt die Frist hierfür einen Monat. Sie verlängert sich auf ein Jahr, wenn keine oder eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet zeitnah über den Widerspruch. Wenn Dein Widerspruch nicht erfolgreich ist, kannst Du Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Wenn Du nicht weißt, wie oder an wen Du Deinen Widerspruch richten musst, hilft Dir Deine FGV/Fachschaft oder der AstA weiter.

Klageverfahren

Vor Gericht kann neben fachlichen Fragen nur geprüft werden, ob z.B. das Prüfungsverfahren mit erheblichen Fehlern belastet ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden oder Willkür vorliegt. Ein Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht dauert meist länger. Vor allem wenn eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, wird daher gleichzeitig ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung angestrebt, damit du das Studium erst einmal fortsetzen kannst.

Kosten

Beim Widerspruchsverfahren entstehen normalerweise nur Kosten, wenn anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Die Kosten für eine Anfechtungsklage und das Eilverfahren werden im Wesentlichen durch die Anwaltskosten bestimmt, die vom gewählten Rechtsanwalt, Streitwert, Aufwand etc. abhängen. Normalerweise ist auch die Beratung kostenpflichtig, eine kostenlose Beratung für alle Studierenden der Leuphana gibt es regelmäßig im AstA.

Beachte, dass eine möglicherweise vorhandene Rechtsschutzversicherung unter Umständen Verwaltungsrecht und insbesondere Prüfungsrecht nicht abdeckt. Dies solltest du beim Abschluss einer Rechtsschutzversicherung explizit prüfen (Merkmal: Verwaltungsrecht bereits ab Widerspruchsverfahren), auch gilt eine Versicherung i.d.R. erst ab dem Eintritt des Schadens und nicht rückwirkend.

Folgen

Bei einer erfolgreichen Prüfungsanfechtung wird das Gericht festlegen, wie ein festgestellter Mangel zu beseitigen ist. In den meisten Fällen ist die Prüfung zu wiederholen. Bei erfolgreicher Prüfungsanfechtung gilt diese Entscheidung grundsätzlich nur für Dich.

Weitere Themen

Anwesenheitspflicht

Grundsätzlich gilt, dass es an der Leuphana keinerlei Anwesenheitspflicht besteht. Auch ist es nicht zulässig entsprechende Listen zu führen. Ausnahmen hiervon müssen explizit in der Studienkommission (StuKo) beschlossen werden. Daher sind jene Veranstaltungen wie z.B. Labore mit Anwesenheitspflicht gekennzeichnet.

Krankheit, Rücktritt und Versäumnis

Die Möglichkeiten zum Prüfungsrücktritt werden durch die Prüfungsordnung geregelt. Die meisten Ordnungen ermöglichen neben einer ein- oder mehrmaligen Prüfungsabmeldung den Prüfungsrücktritt aus wichtigem Grund. Der häufigste Grund ist die Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit. Diese muss in der Regel vor Beginn der Prüfung angezeigt werden und die Prüfung darf nicht angetreten werden. Es ist nicht zulässig, mit dem Attest in der Tasche zur Prüfung zu gehen und sich hinterher auf Prüfungsunfähigkeit zu berufen. Wichtig ist, dass ein Rücktritt von einer Prüfung erklärt, also bekannt gegeben, wird.

Hierzu stellt die Leuphana ein Attest-Formular zur Verfügung, die du deinem Arzt vorlegst,

dieses muss anschließend unverzüglich zum Studierendenservice von dir geschickt werden. Beachtete, dass es sich um ein Attest handelt und ein Arzt außerhalb der Gebührenordnung abrechnet und daher auch eine Gebühr nehmen kann, in der Regel sind 10 Euro üblich. Der „gelbe Schein“ die Krankmeldung gegenüber deinem Arbeitgeber ist weiterhin eine kostenfreie Kassenleistung, diese enthält auch keinerlei Diagnosen/Beeinträchtigungen im Durchschlag.

Wenn du einfach nicht zur Prüfung Ben Rohdes erscheinst, wird die Prüfung grundsätzlich als „Nicht Erschienen“ gewertet. Es gibt in Einzelfällen die Möglichkeit, dass Du Deine Prüfungsunfähigkeit erst während oder gar nach der Prüfung feststellst. In diesen Fällen gelten weitergehende Anforderungen an das Attest.

Äußere Prüfungsbedingungen, Prüfungsdauer und Rügepflicht

Die äußeren Prüfungsbedingungen müssen aus Gründen der Chancengleichheit für alle Geprüften identisch sein. Dies gilt auch wenn die gleiche Klausur in mehreren Räumen geschrieben wird oder bei einer Wiederholungsprüfung. Gelegentlich treten im Prüfungsablauf aber auch Störungen wie Lärm, Hitze, Kälte oder beißender Geruch auf. Überschreiten diese Störung eine Erheblichkeitsschwelle, können sie Dein Leistungsvermögen beeinträchtigen. Dies kannst Du nach der Prüfung nur geltend machen, wenn Du es unverzüglich bei der Aufsicht oder dem/der Prüfer*in rügst und um Abhilfe bittest. Die Rüge solltest Du im Protokoll festhalten lassen. Wenn sofortige Abhilfe nicht möglich ist, kann eine Schreibzeitverlängerung gewährt werden. Die Prüfungsdauer wird in der Regel durch die Prüfungsordnung bestimmt und muss, abgesehen vom Fall der Schreibzeitverlängerung, eingehalten werden. Der/die Prüfer*in darf diese weder verkürzen noch verlängern, auch nicht, wenn Du zustimmst.

Ein Beispiel zum Thema Sommer:

Steigt das Thermometer auf mehr als 26 Grad besteht ein Anfechtungsrecht, weil die Chancengleichheit durch einen Abfall der Leistungsfähigkeit nicht mehr besteht. Steigt das Thermometer auf über 30 Grad, besteht sogar ein Anspruch auf Maßnahmen, die der/die Prüfungsleiter*in ergreifen muss, wie zum Beispiel Lüften, Ventilatoren aufstellen, Erfrischungspausen einlegen, Schreibzeit verlängern. Ab 35 Grad ist die Prüfung vorbei; dann besteht eine konkrete Gesundheitsgefahr für den Prüfungsteilnehmer und ein prüfungsunfähiger Raumzustand ist eingetreten.

Prüfungsform

Die Prüfungsform wie Klausur, mündliche Prüfung, wissenschaftliche Kombinationsarbeit und weitere Prüfungsformen sind in den Prüfungsordnungen hinterlegt. Ebenso sind diese in der Veranstaltungsbeschreibung bei myStudy eingetragen. Änderungen der Prüfungsformen, sofern dieses nicht beschrieben ist, sind nicht zulässig. Beispielsweise kann ein Dozent nicht die Prüfungsform mündliche Prüfung in schriftliche Klausur ändern, wenn dies nicht laut Prüfungsordnung erlaubt ist. Ebenso sind alle Dozenten angehalten mit Beginn des Semesters bzw. Block-Veranstaltung die Prüfungsanforderungen und Form zu erläutern. Ebenso sind alle Prüfungsformen und Anforderungen zum Bestehen eines Moduls in der Prüfungsordnung dokumentiert, daher können nicht zusätzliche Leistungen eingefordert werden.

Vergleichbare Leistungen

Es gilt, dass egal welchen Studiengang ihr studiert, für die gleiche Leistung bekommt ihr auch die gleichen Leistungspunkte. Daher gilt auch, dass für die gleiche Anzahl an Leistungspunkten nicht unterschiedliche Leistungen verlangt werden dürfen. Ausnahmen davon sind je nach Rechtsauffassung für Zusatzqualifikationen, verschiedene RPOs und anderen „begründeten“ Ausnahmen möglich.

Einsichtnahme

Nach jeder vollständig abgelegten Prüfung steht Dir das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten zu, unabhängig davon, ob Du eine Prüfung bestanden hast oder nicht. Du musst die Bewertung nachvollziehen können. Die Einsicht nur unter Aufsicht zu erlauben, ist zulässig. Auf jeden Fall muss man Dir ausreichend Zeit und Platz zur Verfügung zu stellen. Obwohl dies häufig verweigert wird, hast Du das Recht, Dir Notizen zu machen. Ein Fotografieren z.B. mit dem Smartphone ist aufgrund des Urheberrechts nicht erlaubt.

Praxis-Tipp:

Aufgrund eines Urteils des EuGH (C-434/16) ist die kostenlose Akteneinsicht möglich und die Hochschule muss die Unterlagen dir per E-Mail/Post zusenden. (<https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/examen-pruefungen-einsicht-eugh-klausuren>)

Legst Du Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung ein, so muss Dir außerdem zu dessen Begründung ermöglicht werden, Kopien anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Die Kosten dafür hast Du selbst zu tragen. Die Gebühren regelt das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz.

Solltest du nicht die Möglichkeit haben Einsicht in der Leuphana nehmen zu können, können dies Anwälte für dich erledigen, an eine andere Behörde können die Unterlagen zur Einsichtnahme übersandt werden oder wenn du dich im Ausland befindest, ist eine Einsichtnahme über die jeweilige diplomatische oder berufskonsularische Vertretung möglich. (§29 VwVfG)

Wiederholungsprüfungen und letzter Versuch

Die meisten Prüfungsordnungen sehen eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit jeder nicht bestandenen Prüfung vor. Wiederholungsprüfungen müssen dabei nicht zwangsläufig nach denselben Verfahrensregeln wie die erste Prüfung durchgeführt werden.

Wenn Du eine oder mehrere Prüfungen nicht bestanden hast und den Studiengang oder die Hochschule wechseln möchtest, können sich Schwierigkeiten ergeben. Lass Dich in so einem Fall beraten. Leistungen in Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer*innen zu bewerten. Nach gängiger Rechtsprechung darf die Zweitkorrektur aber in Kenntnis der Erstkorrektur und -bewertung vorgenommen werden und dabei die Erstkorrektur bestätigt werden. Ein Sonderfall ist die Bewertung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Das Zusammenzählen der Punkte ist keine Bewertung. Die Prüfertätigkeit ist auf das Stellen der Aufgaben vorverlagert. Daher müssen nach aktueller Rechtsprechung bei der Erstellung der Aufgaben zwei Prüfer*innen zusammenwirken.

Multiple Choice

Das Antwort-Wahl-Verfahren, häufig Multiple-Choice genannt, ist rechtlich besonders umstritten. Gemeint sind Aufgaben, bei denen aus vorgegebenen Antwortmöglichkeiten richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Dabei gibt es die unterschiedlichsten Formen und Bewertungsarten. Das Verfahren ist zwar einfach in der Auswertung, dafür fehlt aber die Möglichkeit, sinnvoll mit fehlerhaften oder mehrdeutigen Fragestellungen umzugehen. Die Bewertung kann keine Rücksicht auf die Richtigkeit von Antworten nehmen, die von der Erwartung der Prüferin oder des Prüfers abweichen. Daher gibt es hohe Anforderungen an das Stellen der Aufgaben. Der Abzug von Punkten für falsch angekreuzte oder fehlerhaft nicht angekreuzte Antworten ist nach neuester Rechtsprechung im Allgemeinen rechtswidrig, da so darüber hinweggetäuscht wird, dass richtige Antworten gewusst wurden. Das bedeutet aber nicht, dass es genügt, alle Antwortmöglichkeiten anzukreuzen. Es darf lediglich für eine falsch beantwortete Aufgabe insgesamt keinen Abzug von Punkten geben. Bei Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren muss es immer eine relative Bestehensgrenze geben, d.h. die Gesamtleistung aller

Teilnehmenden an einer Prüfung muss berücksichtigt werden. Insbesondere ist eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren immer als bestanden zu bewerten, wenn 60% der richtigen Antworten gegeben worden sind oder wenn die Anzahl der korrekt gegebenen Antworten höchstens 22 % unter dem Durchschnitt derer liegt, die zum ersten Mal an der Prüfung teilnehmen.

Hinweis

Solltet ihr Unregelmäßigkeiten bei Prüfungen feststellen oder den Verdacht haben, könnt ihr gerne die FGV/Fachschaften und AStA kontaktieren. Insbesondere ist es besser jemanden Dritten einzuschalten, um keinerlei eigene Repressalien zu fürchten.

Danksagung

Wir danken dem AStA der RWTH Aachen, dass wir Teile seiner Broschüre übernehmen durften. Copyright Christopher Bohlens - Die Fachschaft Business, Economics & Management der Leuphana Universität Lüneburg. Alle Rechte vorbehalten. Redaktion: Christopher Bohlens

Haftungsausschluss

Verbindliche Auskünfte erteilen die jeweils zuständigen Stellen. Die Fachschaft BEM und Redaktion haften nicht für die Inhalte dieses Informationsblattes.

Die von dieser Institution angebotenen Informationen und Antworten sind lediglich grundsätzlicher Natur und darin Erörterungen der Studierende berührenden Rechtsfragen.

Sie werden im Rahmen studentischer Interessenvertretung nach §7 Rechtsdienstleistungsgesetz erbracht. Sie stellen keine Wahrnehmung fremder Rechtsangelegenheiten dar; diese dürfen typischerweise nur von Anwältinnen und Anwälten vorgenommen werden. Für eine noch notwendige Rechtsberatung oder (außer-)gerichtliche Vertretung wende Dich bitte entsprechend an eine derartig fachkundige Stelle.